



[www.performance-picture.at](http://www.performance-picture.at)  
[www.ppe.live](http://www.ppe.live)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (August 2019)

### **1 ALLGEMEINES**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Performance Picture Entertainment OG (in der Folge kurz PPE) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – Bestandteil jedes Angebotes bzw. jedes Vertrages des Auftragnehmers.

1.2 Sollten ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.3 Eine rechtliche Bindung von PPE tritt nur bei firmenmäßiger Zeichnung des entsprechenden Angebotes/Vertrages ein (Bestätigung durch Übermittlung einer Kopie des firmenmäßig, gezeichneten Anbots/Vertrages per Fax oder e-mail ist zulässig).

1.4. Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Liefergeschäften gelten sie ab Werk. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten werden gesondert berechnet.

1.5. Verauslagte Kosten für Leistungen Dritter berechnet PPE – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - gegenüber dem Kunden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15%.

### **2. KOSTEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNGSVERBOT**

2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten grundsätzlich folgende Zahlungsbedingungen:

- 50 % des vereinbarten Honorars bei Auftragserteilung
- 50% bei Abnahme/Abschluss des Auftrages jeweils innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungslegung durch spesen- und abzugsfreie Überweisung auf das von PPE namhaft gemachte Konto.

2.2 Bei Zahlungsverzug ist PPE berechtigt, Kosten für die Verfassung von Mahnschreiben in Höhe von EURO 25,00 zu verrechnen. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

2.3 Die kleinste verrechenbare Einheit beträgt grundsätzlich eine Stunde. Mit Tagsätzen ausgewiesene Leistungen beinhalten die Inanspruchnahme von Geräten, Räumlichkeiten und/oder Personal im Höchstausmaß von zusammenhängend 8 Stunden täglich. Die Inanspruchnahme derartiger Leistungen über die zusammenhängend 8 Stunden täglich hinaus bedarf gesonderter Vereinbarung.

2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.5 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder PPE Umstände bekannt werden, durch die der

Anspruch auf die Vergütung gefährdet ist oder wenn der Kunde mit vereinbarten Teilzahlungen trotz Mahnung in Verzug gerät, ist PPE berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat. PPE kann in diesem Fall eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann PPE vom Vertrag zurücktreten.

2.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste fachliche Beratung.

### **3. PFLICHTEN DES KUNDEN**

3.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er berechtigt ist, alle zur Erfüllung des Auftrages seinerseits erforderlichen Verfügungen zu treffen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er versichert, dass der Auftragserteilung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

3.2 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies PPE spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu tragen.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet für die gegenüber den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und/oder der vertraglichen Vereinbarungen erforderlichen Meldungen zu sorgen. PPE ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, die gegenüber den Verwertungsgesellschaften derartige Meldungen namens und auftrags des Kunden vorzunehmen.

3.4 Der Kunde erklärt, PPE für von ihm zu vertretende Rechtsverletzungen, insbesondere für von ihm zu vertretende Urheberrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, für vollen Versicherungsschutz von der PPE übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen, ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- bzw. Zweitmaterial oder Muster zur Verfügung zu halten, PPE unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen, eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis Sorge zu tragen, die Leistungen fristgerecht abzunehmen sowie auf Anfragen und Erklärungen von PPE innerhalb angemessener Frist zu antworten.

### **4. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER**

4.1 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag bis 11 Tage vor Beginn der Arbeiten, bei Filmwerken vor Drehbeginn, oder vor einem vergleichbaren Status ist PPE berechtigt, zwei Drittel des vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen.

4.2 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag nach oder bis 3 Tage vor Beginn der Arbeiten, bei Filmwerken vor Drehbeginn, oder vor einem vergleichbaren ist PPE berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.

### **5. HAFTUNG**

5.1 PPE haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Haftungsbeschränkungen vorsehen haftet PPE für leichte Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

5.2 Soweit die Wiederherstellung von an PPE übergebenem Material nicht aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Kunden möglich ist, ist unter dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Ersatz des Materialwerts des Trägermaterials gleicher Art und Länge zu verstehen.

5.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle leichter Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen.

5.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

5.5 Soweit die Haftung von PPE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PPE.

## **6. DATENSCHUTZ**

6.1 PPE erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Kunden zu den mit ihm vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind oder die durch den Kunden freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmufnahmen von Personen.

6.2 Der Kunde hat das jederzeitige Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Der Kunde hat jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen.

6.3 Der Schutz personenbezogener Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die der Kunde über das Internet bekannt gibt, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden. PPE übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von PPE verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (zB Hackangriff auf Email-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

6.4 PPE wird die zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den zugrundeliegenden Vertrag oder durch Einwilligung des Kunden oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecken verarbeiten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.

6.5 Zur Erfüllung Ihres Auftrages ist es möglicherweise auch erforderlich, Daten an Dritte (zB. Subunternehmer etc.) oder Behörden, weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des Auftrags oder aufgrund vorheriger Einwilligung.

## **7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

7.1 Änderungen des Vertrages oder/und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines zwischen dem Auftraggeber und PPE abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken.

7.3 Erfüllungsort ist der Sitz von PPE.

7.4 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen dem Auftraggeber und PPE abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

7.5 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Auftraggeber und PPE abgeschlossenen Vertrages, gilt der Gerichtsstand Wien

7.6 Falls mehrere Auftraggeber PPE den Auftrag erteilen, so ist bereits vor bei Abschluss des Vertrages schriftlich festzuhalten, welcher Kunde in Vollmacht der übrigen Kunden gegenüber PPE berechtigt ist Erklärungen abzugeben. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Werkes verantwortlich zeichnet.

## **8. BESTIMMUNGEN FÜR FILMPRODUKTIONEN**

### **8.1 Herstellungskosten**

8.1.1 Die Herstellung des Filmwerkes – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Kunden genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Angebot bzw. Produktionsvertrag schriftlich niedergelegten Bedingungen.

8.1.2 Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk im Ausmaß gem. Punkt 8.4 enthalten.

8.1.3 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in der Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

8.1.4 Die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches durch PPE ist gesondert zu vergüten. Das hierfür vereinbarte Entgelt ist auch dann vom Kunden zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch bzw. eine geplante Aufführung – aus welchem Grund auch immer – in weiterer Folge nicht verfilmen lässt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Kunden zur Verfügung gestellt, hat dieser sicherzustellen, dass PPE für die Verwendung dieses Drehbuchs bzw. Filmwerks sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich eingeräumt werden. Der Auftragnehmer hält PPE in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

8.1.5 Werden aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen über den Vertrag hinaus zusätzliche Leistungen notwendig, etwa, weil der Kunde den Auftrag erweitert oder ändert so gilt ein Stundensatz pro Person von € 85 zuzüglich Ust. als vereinbart. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, sind Überstundenzuschläge oder andere Zuschläge für Personal für Vorbereitungen, vor Ort Aufbau oder Abbau außerhalb der angegebenen Zeiten nicht im vereinbarten Preis enthalten und werden durch PPE gesondert verrechnet. Alternativ hat PPE das Recht im Fall zusätzlicher Leistungen auf kalkulierte Nettoproduktionskosten einen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% aufzuschlagen.

8.1.6 Der Kunde erklärt, hinsichtlich des zu bearbeitenden bzw. zur Verwendung übergebenen Materials keinerlei Verfügungsbeschränkungen zu unterliegen und über ausdrückliche Einwilligungen der jeweilig Berechtigten zu verfügen. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, AUSTRO MECHANA, AKM, etc.) wahrgenommenen Rechte. Der Kunde verpflichtet sich, über Aufforderung von PPE schriftliche Erklärungen über die ihm eingeräumten Berechtigungen und Bewilligungen beizubringen.

### **8.2. Beginn der Arbeiten, Gestaltung, Änderung, Abnahme, Fremdsprachige Fassungen**

8.2.1. Vor-, bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. Annahme des entsprechenden Angebotes.

8.2.2. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt PPE. PPE hat den Kunden über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten. Der Kunde hat das Recht bei den Dreh- und Schnitarbeiten anwesend zu sein, sofern dadurch nicht die Arbeit von PPE behindert wird.

8.2.3. Die Abnahme durch den Auftraggeber bedeutet insbesondere auch eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität des Werkes.

8.2.4. Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten und sind gesondert zu vergüten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängel handelt. PPE wird den Auftraggeber über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen unterrichten.

8.2.5. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. PPE ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind gesondert zu vergüten.

8.2.6 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens PPE eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

### 8.3. Haftung

8.3.1 PPE verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

8.3.2 Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Fertigstellung unmöglich macht oder verzögert, so haftet PPE diesbezüglich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8.3.3 Sachmängel, die von PPE anerkannt werden, sind von PPE zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Kunden oder Dritten (z.B. Fachberater des Kunden) durchgeführt werden, kann PPE nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten angemessenen Frist den Vertrag als erfüllt betrachten. PPE ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

8.3.4 PPE haftet nur für Rechtsverletzungen, die von ihr während der Herstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Der Kunde trägt das alleinige Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte/Requisiten/Ausstattung.

### 8.4. Urheberrecht

8.4.1 Der Film wird aufgrund des vom Kunden und PPE akzeptierten Drehbuches bzw. Angebotes hergestellt. Der Kunde garantiert im Sinne einer wesentlichen Vertragsverpflichtung, dass die zur vertragsgemäßen Herstellung der Produktion erforderlichen Nutzungsrechte an allen in der Produktion enthaltenen Musikstücken oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke vor Beginn der Herstellung der Produktion von ihm ordnungsgemäß erworben worden sind und dass Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Nutzung nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Synchronisationsrechte („Sync-Rights“) an musikalischen Werken sowie die „Master-Use“ Rechte an den Aufnahmen der jeweiligen musikalischen Werke. Dem Kunden ist bekannt, dass die „Sync-Rights“ jeweils direkt bei den entsprechenden Musikverlagen bzw. Urhebern und die Master-Use“ Rechte jeweils direkt bei den entsprechenden Tonträgerherstellern/Produzenten/Plattenfirmen einzuholen sind.

Der Kunde garantiert weiters, rechtzeitig die zur vertragsmäßigen Auswertung der Produktion erforderlichen musikalischen Rechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, von diesen (z.B. in Österreich AKM und Austro Mechana) zu erwerben.

Der Kunde wird PPE im Umfang dieser Garantien gegen Forderungen Dritter schad- und klaglos halten, wozu auch die Kosten der Rechtsvertretung zählen.

8.4.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden. Ist dies nicht der Fall gilt Folgendes:

- Dem Kunden werden an dem, von PPE hergestellten Werk, die Sende- /Aufführungsrechte für das Gebiet der Republik Österreich ORF, TV-, Kabelgesellschaften und/oder Kino für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz eingeräumt. Zur Verlängerung oder Erweiterung der Sende- /Aufführungsrechte ist eine gesonderte Vereinbarung mit PPE zu schließen. Im Zweifel sind diesen Vereinbarungen die vom Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs veröffentlichten Unterlagen und Richtwerte über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien usw. zugrunde zu legen. Die Verrechnung dieser anfallenden Kosten erfolgt durch PPE gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte von PPE oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden. Die Abgeltung von Buy-Outs ist durch einen gesonderten Vertrag zu regeln.

- die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone) ist bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung nicht umfasst.

- die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, Synchronisation, Packshots, Titeländerungen und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sind bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung nicht umfasst.

- PPE verbleiben exklusive Werknutzungsberechtigte hinsichtlich aller von ihr oder von Dritten im Auftrag von PPE erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen.

8.4.3 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von PPE vorgenommen werden.

8.4.4 Der Kunde ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Nutzungsbereiche insbesondere Länder und Zeiträume PPE unverzüglich zu melden.

8.4.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial bei PPE.

8.4.6 Mit der Ablieferung der sendefähigen Kopie geht das Risiko an den Kopierunterlagen an den Kunden über, auch wenn der Film bei PPE, bei einer von ihnen beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

## 8.5. Sonstige Bestimmungen

PPE ist berechtigt, den Firmennamen und das Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. PPE hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist PPE berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite von PPE oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).

## **9. BESTIMMUNGEN FÜR EVENTMANAGEMENT UND ORGANISATION**

### 9.1 Planung, Verschiebungen, Überstunden, weitere Leistungen

9.1.1. Die Planung und Umsetzung der Veranstaltung erfolgt aufgrund des vom Kunden genehmigten Programms/Pflichtenheftes. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Kosten, die mit den aus dem Pflichtenheft ersichtlichen Leistungen verbunden sind, abgedeckt.

9.1.2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, legt der Kunde den Veranstaltungsort fest und sorgt für dessen Verfügbarkeit. Mängel im Rahmen des Leistungsumfanges des Betreibers des Veranstaltungsortes, wie z.B. unzureichendes oder mangelhaftes Equipment, unzureichende Zugänglichkeit oder Nutzbarkeit der Veranstaltungsräume usw. fallen in die Sphäre des Kunden. PPE ist berechtigt, dadurch entstandene Kosten gegenüber dem Kunden gesondert auf Basis der Punkte 9.1.3 und 9.1.4 zu verrechnen.

9.1.3. Zeitliche Verschiebungen, Verlegungen der Location sind in den kalkulierten Kosten nicht enthalten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in der Höhe von 15 % in Rechnung gestellt, für Personalleistungen der PPE wird ein Stundensatz pro Person von € 85 zuzüglich Ust. in Rechnung gestellt. Ansonsten erfolgt die Berechnung der Preise für die Überlassung von Geräten und von Personal gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

9.1.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, sind Überstundenzuschläge oder andere Zuschläge für Personal für Vorbereitungen, vor Ort Aufbau oder Abbau außerhalb der angegebenen Zeiten nicht im vereinbarten Preis enthalten und werden durch PPE gesondert verrechnet.

9.1.5 Soweit keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Kosten für die Koordination der Gewerke, Ablaufregie, Kosten für Briefings, zusätzliche Besprechungen oder Treffen und Verbrauchsmaterial nicht im vereinbarten Preis enthalten und werden durch PPE gesondert verrechnet.

9.1.6 Soweit keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind das Einspielen oder Bereitstellen von Grafiken, Images, Sounds, Kostümen oder Artefakten, die Einbeziehung von weiteren nicht im Vertrag definierten Helfern oder genutzte Lizenzen nicht im vereinbarten Preis enthalten und werden durch PPE gesondert verrechnet.

9.1.7 Die Herstellung eines Programms/Ablaufes der Veranstaltung, Gestaltung des Stagedesigns oder eines gesonderten Sound- und oder Lichtdesigns durch PPE ist gesondert zu vergüten. Das hierfür vereinbarte Entgelt ist auch dann vom Auftraggeber zu entrichten, wenn es – aus welchem Grund auch immer – in weiterer Folge nicht zur Veranstaltung kommt. Werden Inhalte, insbesondere Bilder, Filme, Sounds und Musik, Stagedesign usw. vom Kunden zur Verfügung gestellt, hat dieser sicherzustellen, dass PPE für die Verwendung dieser Inhalte sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich eingeräumt werden. Der Kunde hält PPE in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

9.1.8 Werden aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen über den Vertrag hinaus zusätzliche Leistungen notwendig, etwa weil der Kunde den Auftrag erweitert oder ändert, ist PPE berechtigt, dadurch entstandene Kosten gegenüber dem Kunden gesondert auf Basis der Punkte 9.1.3 und 9.1.4 zu verrechnen.

### 9.2 Pflichten des Kunden

9.2.1 Der Kunde gewährleistet die Anwesenheit eines Vorort Kontaktes und entscheidungsbefugten Koordinators. Er sorgt für den unentgeltlichen Zugang durch PPE und deren Crew zu den notwendigen Event Örtlichkeiten um diese zu besichtigen, dort anzuliefern, zu installieren, zu testen, zu bedienen, abzubauen und abzutransportieren. Der Kunde gewährleistet ausreichende Standfestigkeit des Stellplatzes, freie Aufbaumöglichkeit und freie Zufahrt, soweit erforderlich Aufzüge und Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler, Kran) sowie die erforderlichen Unterbauten und Podeste. Er gewährleistet ausreichende Stromversorgung und übernimmt die

Kosten des Stromverbrauches. WLAN und Internet Access sind durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

9.2.2 Der Kunde sorgt für die Zurverfügungstellung ausreichender Stellplätze für Fahrzeuge um Equipment anzuliefern, sowie für Personen, die für PPE am Event mitarbeiten und für den Abtransport. Ebenso sorgt der Kunde für Ein- und Ausfahrtickets der Technik PKWs.

9.2.3 Der Kunde sorgt dafür, dass PPE einschließlich aller Crewmitglieder Event/Zugangspässe für alle Bereiche erhält.

9.2.4 Für das von PPE gelistete Personal sind geeignete, adäquate und nahegelegene Unterkünfte sowie Verpflegung warm/kalt einschließlich von Getränken während der Dauer der Produktion durch den Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies aus welchen Gründen auch immer nicht, ist PPE berechtigt die dadurch entstehenden Mehrkosten nach belegtem Aufwand zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in der Höhe von 15 % in Rechnung zu stellen.

9.2.5 Der Kunde sorgt für die Bereitstellung ausreichender Tische und Sesseln für alle Mitglieder der PPE Crew (FoH und Backstage).

9.2.6 Der Kunde gewährleistet die Bewachung und Absperrung des von PPE gelieferten Equipments.

9.2.7 Der Kunde sorgt für eine adäquate Haftpflichtversicherung sowie Standortversicherung. Ebenso trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Einholung der für die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.

### 9.3 Leistungsbeginn, Gestaltung und Änderungen

9.3.1. Vorbereitungen und vergleichbare Arbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Vertrages bzw. Annahme des entsprechenden Angebotes.

9.3.2. Die künstlerische und technische Gestaltung des Events obliegt PPE sofern im Pflichtenheft nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

9.3.3. Verlangt der Auftraggeber Änderungen so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten und sind gesondert zu vergüten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängel handelt. PPE wird den Kunden über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen unterrichten.

### 9.4 Haftungen

9.4.1 PPE verpflichtet sich, technisch einwandfreie Leistungen zu erbringen. Für unsachgemäße Leistungen Dritter Personen oder technische Mängel der Veranstaltungsorte wird keine Gewähr übernommen.

9.4.2 Tritt bei der Umsetzung der Veranstaltung ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Erledigung unmöglich macht oder verzögert, so haftet PPE diesbezüglich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.4.3 Sachmängel, die von PPE anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder Dritten (z.B. Fachberater des Auftraggebers) durchgeführt werden, kann PPE nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist den Vertrag als erfüllt betrachten. PPE ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

9.4.4. PPE haftet nur für Rechtsverletzungen, die von ihr während der Herstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Der Kunde trägt das alleinige Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte.

### 9.5 Urheberrecht

9.5.1 Bühnenaufbau, Licht, Ablauf usw. werden aufgrund des vom Kunden und PPE erstellten Konzepts erstellt. Der Kunde garantiert im Sinne einer wesentlichen Vertragsverpflichtung, dass die zur vertragsgemäßen Erstellung des Events erforderlichen Nutzungsrechte an allen verwendeten Musikstücken, Bildern, Filmen oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke



von ihm ordnungsgemäß erworben worden sind und dass Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Nutzung nicht entgegenstehen.

Der Kunde garantiert weiters, rechtzeitig die zur vertragsmäßigen Nutzung erforderlichen musikalischen Rechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, von den Verwertungsgesellschaften (z.B. in Österreich AKM und Austro Mechana) zu erwerben.

Der Kunde wird PPE im Umfang dieser Garantien gegen Forderungen Dritter schad- und klaglos halten, wozu auch die Kosten der Rechtsverteidigung zählen.

9.5.2 Soweit im Rahmen des Auftrages urheberrechtliche Nutzungsbewilligungen durch PPE oder von deren Subunternehmern zur Verfügung gestellt werden, beschränken sich diese Bewilligungen ausschließlich auf die zweckentsprechende Nutzung im Rahmen des vereinbarten Events. Darüberhinausgehende Nutzungen, insbesondere die Herstellung von Aufnahmen, Veröffentlichung durch Rundfunk- oder Fernsehsender, Zurverfügungstellung im Internet, oder öffentliche Vorführung bedürfen einer gesonderten Rechteeinräumung.

#### 9.6 Sonstige Bestimmungen

PPE ist berechtigt, den Firmennamen und das Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Ebenso ist PPE berechtigt, im Rahmen zum Zweck der Eigenwerbung auf das Event und den Veranstalter zu verweisen.